

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeuge der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden, und aller solcher Organisationen, die als Bedrohung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte oder des internationalen Friedens angesehen werden könnten, für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, für die Entlassung und Internierung von Nazipersonal, für die Kontrolle oder Beschlagnahme von Nazieigentum und Fonds, und für die Unterbindung der Naziideologie und Lehren.

40. Die deutschen Behörden und deutsche Staatsangehörige dürfen nicht zulassen, daß irgendwelche Geheimorganisationen bestehen.

41. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Abschaffung der Nazigesetzgebung und für die Umgestaltung der deutschen Gesetze und des deutschen Gesetz-, Rechts-, Verwaltungs-, Polizei- und Erziehungswesens, einschließlich, der Ersetzung des betreffenden Personals.

V 42. a) Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Ungültigkeitserklärung der deutschen Gesetzgebung, die unterschiedliche Behandlung auf Grund der Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringt, und für die Abschaffung aller daraus erwachsenden gesetzlichen oder anderweitigen Rechtsunfähigkeiten.

b) Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden; in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen, die von Gesetzen, welche eine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringen, betroffen werden.

43. Niemand darf von den deutschen Behörden oder von deutschen Staatsangehörigen verfolgt oder belästigt werden, auf Grund von Rasse, >Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung, oder wegen Umgangs mit den Vereinten Nationen oder Sympathien für diese, einschließlich irgendwelcher Handlungen, die darauf ausgehen, die Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser

erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, zu erleichtern.

44. In allen Verhandlungen vor irgendwelchen deutschen Gerichtshöfen oder Behörden muß den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, die alle damit unvereinbaren Bestimmungen des deutschen Gesetzes außer Kraft setzen, gesetzlich Rechnung getragen werden.

Abschnitt XII

45. Ohne Beeinträchtigung, irgendwelcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, müssen die deutschen Behörden oder alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben und öffentliche oder private Dokumente ausliefern, die die Vertreter der Alliierten verlangen könnten,

46. Die deutschen Behörden müssen gleichfalls auf Verlangen alle solche Personen zum Zwecke der Vernehmung oder der Anstellung vorführen, deren Kenntnisse und Erfahrung den Vertretern der Alliierten nützlich sein könnten.

47. Die Vertreter der Alliierten müssen zum Zweck der Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, und besonders zu Zwecken der Sicherstellung, Untersuchung, Abschrift oder Erfassung jeglicher gewünschter Dokumente und Auskünfte, zu allen Zeiten Zutritt zu allen Gebäuden, Anlagen, Betrieben, Besitzümern und Geländen haben, und alle sich darin befindlichen Gegenstände, müssen ihnen zugänglich sein. - /Die deutschen Behörden haben zu diesem Zwecke alle notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten, einschließlich Indienststellung aller Fachkräfte, einschließlich ^Archiva^e.

Abschnitt XIII

48. Im Falle irgendwelcher Zweifel über die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bedingung oder irgendeines Ausdruckes in der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Vertreter der Alliierten endgültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1945.